



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 070/14-I/7/86

Wien, am 19. März 1986

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Wehrgesetz 1978 und das Heeresge-
 bührengegesetz 1985 geändert werden;

Begutachtung

An das

Präsidium des Nationalrates

Zl.	ENTWURF
Datum:	20. MRZ. 1986
Verteilt	20. MRZ. 1986
	Wolf

1010 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei
 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium
 für Landesverteidigung mit Rundschreiben vom 6.2.1986, Zl.
 10 041/178-1.1/84, versendeten, im Betreff genannten Entwurf
 mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Für den Bundesminister

Dr. Hampel



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 070/14-I/7/86

Wien, am 19. März 1986

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Wehrgesetz 1978 und das Heeresge-
 bührengegesetz 1985 geändert werden;

Begutachtung

An das

Bundesministerium für Landesverteidigung

1010 W i e n

zu Zl. 10 041/178-1.1/84 vom 6.2.1986

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich unter Bezugnahme auf die obzitierte Note, zu dem im Betreff genannten Entwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Die in § 20 Abs. 3 (Art. I Ziffer 10) des Entwurfes vorgesehene Mitwirkung erscheint aus folgenden Gründen problematisch:

Die Bundespolizeibehörden erlangen in der Regel keine Kenntnis von den in der zitierten Norm demonstrativ aufgezählten "schwerwiegender gesundheitlichen Schädigungen", die eine Beeinträchtigung der Eignung zum Wehrdienst und der Dienstfähigkeit während des Präsenzdienstes darstellen. Kenntnis von möglichen Schädigungen der gegenständlichen Art erlangen die Bundespolizeibehörden lediglich durch das Einschreiten ihrer Organe aufgrund von Sachverhalten oder Tatbeständen in Verbindung mit dem Verdacht auf das Vorliegen oder dem tatsächlichen Vorliegen des Alkoholmißbrauches, einer psychischen oder anzeigenpflichtigen Erkrankung bzw. eines Verstoßes gegen das Suchtgifgesetz.

- 2 -

Die Organe der Bundespolizeibehörden sind jedoch weder befugt noch in der Lage, aufgrund von Amtshandlungen und von möglicherweise temporären oder auf die Dauer der Amtshandlungen beschränkten Verhaltensweisen von Personen Feststellungen von derartiger Tragweite zu treffen. Den zu solchen Amtshandlungen heranzuziehenden Amtsärzten sind abschließende - ohne die erforderlichen und zumeist sehr aufwendigen fachmedizinischen Untersuchungen nicht abgesicherte - Diagnosen nicht zumutbar, ungeachtet des Umstandes, daß ein solches Verlangen über den behördlicherseits vorgegebenen Rahmen der amtsärztlichen Tätigkeit weit hinausginge.

Es mag zutreffen, daß beispielsweise der anlässlich einer Amtshandlung festgestellte Alkoholmißbrauch, Suchtgiftkonsum oder die Selbst- bzw. Gemeingefährdung aufgrund eines psychisch labilen Zustandes unter Umständen in dem einen oder anderen Fall Signalwirkung auf das Vorliegen einer der gegenständlichen gesundheitlichen Schädigung haben kann. Keinesfalls aber läßt dies ohne fundierte medizinische Untersuchungen stichhaltige Rückschlüsse auf solche Beeinträchtigungen zu.

Dem in Diskussion stehenden Gesetzesauftrag könnte daher nur entsprochen werden, wenn dem Bundesministerium für Landesverteidigung von allen Amtshandlungen Mitteilung gemacht würde, anlässlich welcher festgestellt wurde, daß Personen das Bewußtsein bzw. die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtigende Mittel eingenommen oder auf jede wie immer geartete Weise ein Verhalten gezeigt haben, das geeignet war, den Verdacht auf das Vorliegen einer der in Rede stehenden gesundheitlichen Schädigung hervorzurufen. (Auf die demonstrative Aufzählung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen des § 20 Abs. 3 und auf den Umstand, daß der jeweilige Verdacht von der subjektiven Beurteilung des einschreitenden Organes abhängig ist, darf hiebei verwiesen werden.)

An eine solche Vorgangsweise konnte nach ho. Ansicht schon allein aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht ernsthaft gedacht worden sein, ungeachtet der Frage, ob dem Daten-

schutz in diesem Falle durch die Bestimmung des § 23 Abs. 7
Genüge getan wäre.

Vollständigkeitshalber wäre darauf hinzuweisen, daß die Bundespolizeibehörden bereits derzeit aufgrund des § 25 Abs. 2 lit. c des Suchtgiftgesetzes verpflichtet sind, Verstöße gegen das genannte Gesetz dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mitzuteilen, daß seinerseits gemäß § 25 Abs. 3 lit. b leg.cit. das Bundesministerium für Landesverteidigung hierüber zu informieren hat.

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung wären überdies aufgrund des § 20 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes dieselben Mitteilungen u.a. sowohl vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, als auch von den Bundespolizeibehörden zu übersenden; die Bundespolizeibehörden (wie auch das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz) hätten daher ein und dieselbe Mitteilung jeweils zweifach abzufertigen, das Bundesministerium für Landesverteidigung würde diese dreifach erhalten. Dies würde nach ho. Ansicht dem Grundsatz der Verwaltungsökonomie widersprechen.

Sollte jedoch eine Mitwirkung der Bundespolizeibehörden in allen Fällen des § 20 als unumgänglich erachtet werden, wäre allenfalls folgende Regelung vorstellbar:

Die vom zuständigen Militärrkommando in den konkreten Einzelfällen gestellten Anfragen wären nach Priorierung der betreffenden Person unter Bedachtnahme auf den Datenschutz zu beantworten. Gegen eine solche Vorgangsweise wäre nach einer rechtlich einwandfreien Regelung im Hinblick auf die gebotene Amtshilfe kein Einwand zu erheben.

Aus ho. Sicht ergeben sich gegen § 56 Abs. 1 (Art. I Ziffer 33) des Entwurfes dahingehend Bedenken, daß in der hiezu vergleichbaren Bestimmung des § 66 Zivildienstgesetz für Zivildienstleistende wegen der Verletzung von Meldepflichten eine Geldstrafe bis zu S 5.000,— vorgesehen ist.

- 4 -

Im Interesse einer anzustrebenden Ausgewogenheit beider Bestimmungen wäre daher auch im § 56 Abs. 1 des Wehrgesetzes eine Geldstrafe in derselben Höhe vorzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmidle Dr. Hampel